

Satzung über die Herstellung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) in der Gemeinde Bad Feilnbach

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO), erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Ausgenommen sind Gebiete mit rechtsverbindlichen Bauleitplänen, sofern darin von diesen Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- (1) Pro Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen.
- (2) Für Wohnungen mit fluktuierender Nutzung (Ferienwohnungen) ist 1 Stellplatz ausreichend.
- (3) Für Wohnungsneubauten gilt:
Sofern Bauvorhaben mit mehr als 4 Wohnungen errichtet werden, sind ab der 5 Wohneinheit die Hälfte der notwendigen Stellplätze in Form einer Tiefgarage zu errichten.
- (4) Für alle anderen Bereiche gelten die „Richtlinien für den Stellplatzbedarf“ in der jeweils neuesten Fassung.

§ 3 Nachweis

- (1) Jedem Bauantrag ist ein Stellplatznachweis beizufügen.
- (2) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
Ausnahmsweise können Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe hergestellt werden, wenn ihre Nutzung für diesen Zweck rechtlich und tatsächlich auf Dauer gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 50 m beträgt.

§ 4 Ausführung von Garagen und Stellplätzen

- (1) Soweit nicht durch Festsetzungen eines Bebauungsplans etwas anderes bestimmt ist, sind im Gemeindegebiet von Bad Feilnbach Dächer von Garagen und Carports mit gleichschenkeligen Satteldächern mit einer Neigung zwischen 18 und 26 Grad zu versehen.
- (2) Die Satteldächer sind mit einem Dachüberstand von mind. 40 cm zu versehen.
- (3) Vor der Garageneinfahrt ist ein Stauraum von mindestens 5 Meter vorzusehen, der straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- (4) Als Dacheindeckung sind nur Pfannen oder Ziegel in roter oder brauner Farbe zulässig.

§ 5 Abweichungen

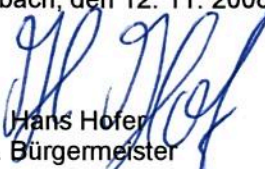
Aus wichtigem Grund kann auf Antrag von den Bestimmungen der § 1, 2 und 4 dieser Vorschriften eine Abweichung zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bad Feilnbach, den 12. 11. 2008


Hans Hofer
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 13.11.2008 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.